



Satzung des Segelvereins SV 78 Wendisch Rietz e.V.

§1

Name, Sitz, Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen Segelverein 78 Wendisch Rietz e. V. (SV 78 Wendisch Rietz e. V.).

In Kurzform: „SV 78 Wendisch Rietz e. V.“ und hat seinen Sitz in 15864 Wendisch Rietz, Schwarzhorner Weg 5A.

Er wurde am 19. Juli 1990 gegründet, und wurde am 02.10.1990 unter der lfd. Nr. 43 im Vereinsregister eingetragen und ist damit rechtskräftig.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand für die Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern ist das Amtsgericht Fürstenwalde.

§2

Vereinsstander

Rot-weißer Untergrund - mit Emblem in der Ausführung: symbolisiertes Steuerrad mit Anker.

§3

Zweck, Aufgaben, Grundsätze der Tätigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke - im Sinne des Abschnitts, steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung - durch die Förderung und Ausübung der Sportart Segeln.

Er pflegt und fördert das Fahrten- und Regattasegeln im Rahmen der Terminpläne des Landesverbandes Brandenburgische Segler und des Deutschen Seglerverbandes und darin enthalten die Förderung und Unterstützung des Kinder- und Jugendsportes.

Diese wird vom Verein als besonders wichtige Aufgabe angesehen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche



Zwecke.

Die Organe des Vereins (§ 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Mittel, des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§4

Gliederung

Der Verein regelt seine sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Mitgliederversammlung und alle Organe des Vereins gelten bei Wahlen die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§5

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

1. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese haben Rechte und Pflichten lt. Satzung, Ordnungen und Beschlüssen.
2. außerordentlichen Mitgliedern – das sind Jugendliche Mitglieder im Alter bis 18 Jahre. Sie besitzen die schriftliche Zustimmung ihrer / ihres gesetzlichen Vertreters und erkennen die für sie zutreffenden Festlegungen der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse an. Sie werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder soweit sie dagegen nicht Widerspruch erheben.
3. Ehrenmitgliedern
4. Mitgliedern auf Probe – für diese gilt § 5, Abs. 1 analog. Die Mitgliedschaft auf Probe beginnt, sobald der Vorstand einem Antrag auf Vereinsmitgliedschaft statt gibt. Sie endet nach einem Jahr, wenn in der darauf folgenden Mitgliederversammlung die endgültige Aufnahme des Mitgliedes auf Probe, durch die anwesenden, ordentlichen Mitglieder in geheimer Wahl bestätigt wird.



Danach wird ein Mitglied auf Probe ein ordentliches Mitglied, soweit es dagegen nicht widerspricht.

§6

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft besteht zunächst für ein Jahr auf Probe. In der darauf folgenden, entsprechenden Mitgliederversammlung entscheiden die stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder gem. § 5, Abs. 1 und 3 in geheimer Abstimmung über die endgültige Mitgliedschaft des Antragstellers.
3. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung beträgt drei Monate zum Jahreschluss.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als 6 Monaten, trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
8. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Verein. Andere Ansprüche - eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes - gegen den Verein



müssen binnen sechs Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§7

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines gemäß der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse zu nutzen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, der Beschlüsse und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind gemäß der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bzw. der Beschlüsse des Vorstandes zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Den Mitgliedern steht die Mitgliedschaft in weiteren Vereinen und Organisationen offen.
5. Beschwerden und Berufungen an den Vorstand können nur in Schriftform von Mitgliedern gem. § 5. Abs. 1 und 3 gestellt werden

§8

Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen
 - c) Ausschluss
2. Der Bescheid über die Maßregelung - die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist - ist mit Einschreiben / Rückschein zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen. Der Beschwerdeausschuss gibt Empfehlungen an die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.



§9

Organe

die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss (bei Bedarf)

§10

Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor)
 - e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Entscheidung über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes in geheimer Wahl nach Ablauf der Probezeit.
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach §6, Abs. 2
 - k) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 6, Abs. 6
 - l) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - m) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen
 - n) Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; Sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder



- b) 50 v. H. der Mitglieder gem. § 5, Abs. 1 und 3 beantragen.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der Frist und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens 6 Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf v.H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge und Berufungen können gestellt bzw. eingelegt werden:
 - a) von Mitgliedern gem. § 5 Abs.1
 - b) vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge und Berufungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge und Berufungen dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§11

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ordentliche Mitglieder (§ 5, Abs.1) und Ehrenmitglieder (§ 5, Abs.3), besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
3. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,



ausgenommen sind Mitglieder gem. § 5, Abs. 4

4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- dem Fahrtenobmann
- dem Regattaobmann
- dem technischen Leiter

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Sportvereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstands Mitglieder vertreten.

Der erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

Der Vorstand wird jeweils für drei Jahre gewählt.



§ 13

Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, und sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 14

Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern gem. § 5, Pkt.1, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt. Der Beschwerdeausschuss gibt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Empfehlungen.

§ 15

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlichen Bericht zu erstatten.

die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 16

Auflösung

Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

Bei der Auflösung des Vereins und Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen



übersteigt, an den Landesseglerverband Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am **03.02.2007** von der Mitgliederversammlung des Vereins SV 78 Wendisch Rietz e. V. beschlossen worden und tritt in dieser Fassung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

D. Schauer
- 1. Vorsitzender -

G. Schulz
- 2. Vorsitzender -

K. Donath
- Kassenwart -